Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 1-2 (1861)

Heft: 2

Anhang: Zweite Beilage

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Iweite Beilage.

Erläuterungen zur Karte der Landgrafschaft Thurgau.

Bur Darstellung des Zustandes der Landgrafschaft Thurgau bei ihrer Einverleibung in das Gebiet der Eidgenoffenschaft hätte die an= gefügte geographische Karte ein treues Bild der damaligen Landes= grenze, Gebietseintheilung und Landeskultur geben sollen. jener Zeit war die topographische Kunst noch zu wenig entwickelt, und bei den Eidgenoffen wie bei ihren Gegnern das lokale Interesse für die Landschaft Thurgau zu gering, als daß auch nur der Versuch ge= macht worden ware, eine Karte davon zu entwerfen. Es fehlt sogar ein Verzeichniß der einzelnen Ortschaften aus jener Zeit. gauische Landtafel in Stumpf's Chronik entspricht den Erfordernissen einer Karte ebenfalls in höchst unvollkommener Weise. Es blieb daher, wenn nicht auf Vermuthungen bin eine, jedenfalls unzuverlässige, Karte von dem Landeszustande um das Jahr 1460 entworfen werden wollte, keine andere Wahl übrig, als die Nötzli'sche Gerichtsherren= Karte zur hand zu nehmen, um durch Vergleichung mit andern geschichtlichen Dokumenten eine wenigstens annähernde Vorstellung von ber geographischen Gestalt des Landes um 1460 zu bekommen.

Die sogenannte Gerichtsherren-Karte wurde, auf geometrische Bermessungen begründet, laut der Nachricht Leus (schweizerisches Lexikon, Supplement IV, S. 360) von Hauptmann Johannes Nöhli angesertigt, Bürger von Zürich, gestorben zu Weinselden 1753. Das Original liege, fügt Leu bei, auf der Oberamtsstube in Frauenseld; der Sohn Johannes Nöhli's habe eine kleinere Karte ausgearbeitet, die aber eben so wenig als das größere Original im Orucke erschienen sei. — Jenes Original scheint nicht in den Besit der thurgauischen Kantonskanzlei übergegangen zu sein, ist wenigstens nicht mehr aufzusinden. — Daß eine Originalzeichnung im Staatsarchive Zürich dieselbe sei, welche in Frauenseld lag, ist sehr zweiselhaft. Dagegen läßt schon die Bestimmung zum Gebrauche der zürcherschen Staatsbehörden voraussehen,

baß sie an Genauigkeit ber für das thurgauische Oberamt bestimmten Zeichnung nicht nachgestanden sei.

Von der Nöpli'schen Karte wurden gahlreiche Kopien angefertigt. Man fand folche besonders bei den reichern Gerichtsherren. und wieder erganzte und berichtigte Ropie von Dr. J. C. Diethelm ist noch im Privatbesite der Familie Diethelm in Bischofszell, ausgestattet mit den Wappen der damaligen bedeutenderen Gerichtsherren. Die im kleinern Formate dem Meier'schen Atlas von 1767 beigefügte Karte der Landgrafschaft Thurgau ist ohne Zweisel nur eine Nach= bildung der Nötli'schen Karte, jedoch in manchen Beziehungen unrichtig, baber für unsern Zweck ungenügend. Es mußte also eine neue Zeich= nung entworfen werden. Die Diethelm'sche Ropie wurde dabei vor= Da jedoch in Folge erlittener Mißhandlungen und zuasweise benutt. Altersschaden manche Stelle undeutlich geworden war, gereichte es der Arbeit zum großen Vortheile, daß der Vorstand des zurcherschen Staatsarchivs mit zuvorkommender Gefälligkeit die Vergleichung der dortigen Originalkarte erleichterte und förderte.

Bei Entwerfung der vorliegenden Karte wurde indessen in mehrern Beziehungen von den Arbeiten Nößli's und Diethelm's abgewichen. Es wurde namentlich die trigonometrische Bermessung von J. J. Sulzberger zu Grunde gelegt; aber die Schraffirung der Höhen und jede Anzeichnung der Straßen und Wege vermieden. Es wurde ferner die Landesgrenze auf den Umfang des landgerichtlichen Gebietes ausgedehnt, dagegen das nur aus polizeilichen Gründen dem thurgauischen Landvogte unterstellte Gebiet des Klosters Rheinau weggelassen. Endlich wurden die Burgruinen, so weit ihre Lage ausgemittelt werden konnte, durch besondere Zeichen angemerkt. Die Gründe dieses Verfahrens weitläusig auseinander zu setzen wäre überslüssig. Sie liegen so zu sagen auf der Hand. Indessen wögen doch solgende Bemerkungen

beigefügt werden.

Daß durch Adoptirung der trigonometrischen Vermessung hin und wieder die Begrenzungen der gerichtsberrlichen Gebietstheile eine etwas veränderte Gestalt gewonnen haben, ist eine Folge, die jedenfalls der Wahrheit keinen Eintrag thut. Eben so wenig wird man die alte Weise der Darstellung der Höhen und Niederungen vermissen. Die alten Land= und Reichsstraßen, obwohl ihrer in den alten Akten viel erwähnt wird, waren im Grunde, zum Unterschiede von den Feld= wegen, nur Kommunikationsstraßen von einer Ortschaft zur andern, ohne jedes Merkmal von Kunststraßen, nach gegenwärtigen Begriffen; dis in das sechste Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts ohne landsschaftliche Bedeutung, konnten daher in einer Landkarte auch nicht zur Darstellung kommen.

Der Unterschied der Grenze der Landvogtei und des Landgerichtes dagegen ist bedeutsam, schon hinsichtlich der zwischen den VII Orten und der Stadt Konstanz von 1460—1499 und dann von 1499—1798 zwischen den VII und den X Orten, sowie zwischen diesen und dem Abte von St. Gallen wegen des Landgerichtes und Malesizes eingestretenen vielen Streitigkeiten; dann aber auch hinsichtlich der gegenswärtigen, enger gezogenen, Kantonsgrenzen gegen St. Gallen, Zürich und Schafshausen.

Im Berzeichnisse der Herrschaften auf der Karte steht bei f (Abtei St. Gallen 34. Romanshorn) der Beisat "Malesizgericht" vereinzelt da, während er sich auf die Nummern 32, 33, 34, 35 und 36 zusammen beziehen soll. Ein ähnliches Verhältniß war dasjenige der Nummern 77 Stammheim und Eschlikon diesseits des Baches, sowie von 113, Schneggenbund und dem zu Hüttiswyl gezählten entfernt liegenden Hofe Blasenberg; endlich Burg bei Stein. Obwohl den regierenden Orten die Hoheit in denselben streitig gemacht wurde, blieben sie dennoch innerhalb des landgerichtlichen Blutbannes.

Hinschlich der Wappen oder Schilder der Gerichtsherrschaften ist zu bemerken, daß sie zwar nicht alle mit denjenigen der ältern Edel-leute, deren Namen sie tragen, in Uebereinstimmung sind, indessen als Siegelschilde der betressenden Gerichtsherrlichkeiten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gebraucht worden zu sein scheinen. Es fällt besonders der Schild der bischofszellischen Gerichte auf, der nur den Bischofsstab mit dem Stadtwappen von Bischofszell gemein hat. In der Diethelm'schen Karte endlich waren als Schildzeichen die kyburzgischen Löwen angegeben. In unserer Karte wurde dafür der grimme Löwe des Stadtwappens eingesetzt.